

2p. 946. Ziffern I. II. III. ihre Anwendung unter den Modificationen daß die §. 7. anbefohlene Umwandlung der Frohnen, welche im Rheinkreise nicht bestehen, von selbst cessire, — daß die §. 8. angeordnete Behandlung der Eigenthumsabtretung zu öffentlichen Zwecken sich ferner nach den hierorts bestehenden Gesetzen richte, und daß durch die §. 9. enthaltene Bestimmung über die Religions-Verhältnisse den staatsbürgerlichen Rechten, welche die Juden in dem Rheinkreise bisher genossen haben, kein Entgang zugehen solle, doch verbleibt es hinsichtlich der Wahl-Fähigkeit zur Ständeversammlung bei der deßfalls verordneten Bestimmung.

Von dem fünften Titel kommen in dem Rheinkreise in keine Anwendung

- a) die §§. 2. und 3. nebst der hierauf bezüglichen Beilage IV.;
- b) die in §. 4. dann in der Beilage V. §. 16. dem Adel des Reichs vorbehaltenen gutherrlichen Rechte;
- c) die Ausübung gutherrlicher Gerichtsbarkeit nach §. 4. Nro. 1. und der Beilage V. §. 14. und 22.;
- d) die ganze Beilage VI.;
- e) der befreite Gerichtsstand nach Nro. 3. §. 4. des gedachten Titels, und Beilage V. §. 11.;
- f) die Rechte der Siegelmäßigkeit nach Nro. 4. §. 4. des nämlichen Titels und die ganze Beilage VIII. — Doch bezieht sich die Beschränkung dieses Rechts nur auf die in dem Rheinkreise befindlichen Besigungen, und die daselbst abgeschlossenen Contracte und Handlungen der Adlichen.

2p. 410.

Von den übrigen in der Beilage V. der Verfassungsurkunde zugestandenen Rechten kommen dem Adel des Rheinkreises nur jene zu, welche mit den Gesetzen, und besonderen Institutionen dieses Letzteren vereinbarlich sind.

Ueber die Anwendung der in §. 6. des fünften Titels der Urkunde, und in der Beilage IX. geordneten Dienstesverhältnisse und Pensions-Ansprüche der Staatsdiener im Rheinkreise sind bereits die geeigneten Entschlüsse erlassen worden.

Die Anordnungen über die Stände-Versammlung, und ihren Wirkungskreis in dem sechsten und siebenten Titel sind in gleichem Maße für den Rheinkreis, wie für die übrigen Theile des Königreichs geltend; — Seine königl. Majestät haben Sich daher die Ernennung von Reichsräthen auch aus den im Rheinkreise entweder wegen ausgezeichneten Verdienste, oder wegen ihrer übrigen Verhältnisse zu Mitgliedern dieser Kammer geeigneten Individuen nach §. 2. Nro. 6 vorbehalten.